



sES 3.2.1

Spielverordnung – Flag Football (SpV - Flag)

vom 11. Dezember 2021

(Stand: 01. Februar 2024)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten und Art. 14 Abs. 1 des Spielreglements Flag Football ("SpR - Flag"), als Verordnung:

I. Modus der Schweizer Meisterschaft

Artikel 1: Grundsätze

Die Schweizer Meisterschaft der NFFL wird in vier Kategorien durchgeführt, welche die Namen HARWY National Flag Football League A («HARWY NFFL A»), HARWY National Flag Football League B («HARWY NFFL B»), HARWY National Flag Football League C («HARWY NFFL C») bzw. HARWY National Flag Football League Women («HARWY NFFL W») tragen. Die Schweizer Meisterschaft der Junioren wird bei genügend Teams in der Juniorenliga U16 ("HARWY U16"), Juniorenliga U13 ("HARWY U13") und Juniorenliga U11 ("HARWY U11") durchgeführt.

Artikel 2: Reguläre Saison

¹ Die reguläre Saison der NFFL und der Juniorenligen werden grundsätzlich als Doppelrunde geführt. Falls die Anzahl teilnehmender Mannschaften es erfordert, können die Ligen auch als Einzelrunden oder in einer anderen, der Anzahl teilnehmenden Mannschaften Rechnung tragenden Weise, durchgeführt werden.

² Ist in einer Liga, die keine ordentliche Hin- und Rückrunde gespielt hat, am Ende der regulären Saison eine Gleichheit von Wertungspunkten zu beheben und die punktgleichen Mannschaften weisen in den direkten Begegnungen eine unterschiedliche Zahl von Spielen auf, so werden die Kriterien gemäss Art. 18 Abs. 3 Bst. a und b Spielreglement Flag Football zur Behebung dieser Punktgleichheit nicht angewendet.

Artikel 3: Auf- und Abstieg NFFL A / NFFL B / NFFL C

¹ Die nach Austragung der Saison inklusive Play-offs, wenn diese im Modus vorgesehen sind, erst- und zweitplatzierte Mannschaft der NFFL B resp. NFFL C haben die Möglichkeit, eine Liga

Spielverordnung – Flag Football (SpV - Flag)

aufzusteigen und in der darauffolgenden Saison an der Meisterschaft in der NFFL A resp. NFFL B teilzunehmen. Die NFFL A resp. NFFL B werden in der kommenden Saison um die Anzahl aufsteigender Mannschaften aufgestockt, bis max. 9 Teams pro Liga.

¹ Nach Erreichen der max. Anzahl in der NFFL A resp. NFFL B gestaltet sich der Auf- und Abstieg folgendermassen:

- a) Die erstplatzierte Mannschaft der NFFL B resp. NFFL C steigt direkt auf. Die letztplatzierte Mannschaft der NFFL A resp. NFFL B wird in die nächsttiefere Liga relegiert.
- b) Die zweitplatzierte Mannschaft der NFFL B resp. NFFL C trägt ein Relegationsspiel gegen die zweitletztplatzierte Mannschaft der NFFL A resp. NFFL B aus. Das Relegationsspiel wird in einem Spiel ausgetragen und braucht einen Sieger. Das siegreiche Team des Relegationsspiels steigt in die nächsthöhere Liga auf resp. verbleibt in der Liga.
- c) Entscheidet sich die erstplatzierte Mannschaft der NFFL B resp. NFFL C gegen den Aufstieg in die höhere Liga oder kann aufgrund anderer Regelungen nicht in die höhere Liga aufsteigen, rückt die zweitplatzierte Mannschaft der entsprechenden Liga an ihre Stelle und kann direkt aufsteigen. In diesem Fall wird kein Relegationsspiel ausgetragen. Entscheidet sich die erstplatzierte Mannschaft der NFFL B resp. NFFL C erst nach Austragung des Relegationsspiels gegen den Aufstieg, kann die zweitplatzierte Mannschaft direkt aufsteigen.
- d) Entscheidet sich die zweitplatzierte Mannschaft der NFFL B resp. NFFL C gegen den Aufstieg nach Abs. c) kommt es zu keinem Auf- und Absteiger in den beiden betroffenen Ligen.

² Jede Mannschaft der NFFL A resp. NFFL B hat die Möglichkeit, sich für die darauffolgende Meisterschaft in der NFFL B resp. NFFL C anzumelden und so freiwillig abzustiegen.

³ Kommt es zu einem freiwilligen Abstieg nach Absatz 2, so ist die Mannschaft im ersten Jahr nach dem Abstieg für die Play-off gesperrt. Eine Play-off Teilnahme und ein potenzieller Wiederaufstieg in die NFFL A resp. NFFL B ist somit erst im zweiten Jahr nach dem Abstieg möglich.

⁴ Für Mannschaften, welche aufgrund eines Forfaits in die NFFL B zwangsrelegiert werden, gelangen die Sanktionen aus Absatz 3 dieses Artikels ebenfalls zur Anwendung.

II. Rückzüge von Mannschaften

Artikel 4: Rückzug von der regulären Saison

¹ Zieht sich eine Mannschaft spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel zurück, so erstellt die Spielplankommission Flag Football, soweit dies möglich ist, für die entsprechenden Ligen oder entsprechende Liga einen neuen Spielplan, welcher den Kriterien dieses Beschlusses so weit als möglich genügt.

² Erfolgt der Rückzug zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, so bleibt der

Spielverordnung – Flag Football (SpV - Flag)

Spielplan der regulären Saison unverändert. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Bussen und Ersatzabgaben bleiben vorbehalten.

Artikel 5: Rückzug von den Play-off

¹ Ein Rückzug von den Play-off, der spätestens 20 Tage vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Play-off Spiel erfolgt, hat keine Kostenfolgen für den Club. In diesem Fall wird neben der Schlussrangliste der regulären Saison eine für die Qualifikation massgebende Rangliste erstellt, in welcher die zurückgezogenen Mannschaften nicht aufgeführt werden.

² Bei einem Rückzug von den Play-off, der zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt, bleiben Bussen und Ersatzabgaben vorbehalten. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Zusätzlich kann eine Strafe gemäss Disziplinarreglement erhoben werden.

III. Spielkategorien und Teamzugehörigkeit

Artikel 6: Spielkategorien

¹ Es wird in folgenden Altersgruppen gespielt, wobei das Alter massgebend ist, welches im laufenden Kalenderjahr erreicht wird:

- | | |
|---------|---------------------|
| a. U11 | 6-11 Jahre |
| b. U13 | 8-13 Jahre |
| c. U16 | 14-16 Jahre |
| d. NFFL | mindestens 17 Jahre |

² Spielerinnen der Kategorien U13 und U16 können ein Jahr länger als die in Abs. 1 aufgeführten Höchstalter in der jeweiligen Kategorie spielen:

- | | |
|--------|---------------|
| a. U13 | 8 - 14 Jahre |
| b. U16 | 14 - 17 Jahre |

Artikel 7: Spielen in einer anderen Spielkategorie

Spieler*innen der Altersgruppe U11 dürfen in Spielen der Altersgruppe U13 eingesetzt werden, wie auch Spieler*innen der Altersgruppe U13 in der U16, wie auch U16 Spieler*innen in der NFFL, sofern die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. In allen anderen Fällen ist das Spielen in einer anderen Altersgruppe untersagt.

Artikel 8: Spielen bei einer anderen Mannschaft desselben Clubs

¹ Hat ein Club mehrere Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft in der gleichen NFFL oder Juniorenliga angemeldet, so darf ein/e Spieler*in während der Meisterschaft nur für eine dieser Mannschaften lizenziert sein und an der Meisterschaft teilnehmen.

² Ein/e Spieler*in darf innert 48 Stunden nur an Spielen einer Mannschaft teilnehmen.

IV. Spieltagsorganisation

Artikel 9: Entschädigung für Spieltagsorganisatoren

¹ Mannschaften, welche in der jeweiligen Meisterschaft keinen Spieltag organisieren, bezahlen einen Beitrag von CHF 500.00 an den SAFV. Hiervon ausgenommen sind Mannschaften in den Juniorenligen. Dieser Beitrag ist bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres zu bezahlen.

² Der SAFV führt einen Beitragspool für Spieltagsorganisatoren, sprich für diejenigen Mannschaften, welche einen Spieltag organisieren und austragen.

³ Spieltagsorganisatoren erhalten aus dem Beitragspool einen anteilmässigen finanziellen Beitrag an die Organisation des Spieltags. Zur Auszahlung des Beitrags muss der jeweilige Spieltagsorganisator dem SAFV eine Aufstellung über die entstandenen Kosten des Spieltags für Spielfeldmiete, Spielfeldmarkierungen, Garderoben, Abfallentsorgung, Reinigung der Garderoben und die Kosten für Arzt/Sanitäter/Samariter zusenden. Der Beitrag für Spieltagsorganisatoren ist auf die effektiv entstandenen Kosten begrenzt.

⁴ Der SAFV prüft die eingegangenen Abrechnungen und bezahlt die Beiträge frühestens 14 Tage nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Saison aus.

⁵ Haben sämtliche Spieltagsorganisatoren kostendeckende Beiträge erhalten und weist der Beitragspool anschliessend immer noch einen positiven Saldo auf, wird der Beitragssaldo auf die nächste Saison übertragen. Beiträge im Beitragspool dürfen nur für die Finanzierung von Spieltagen im Flag Football verwendet werden.

Artikel 10: Spieltagsausrüstung

Jedes Team muss ein eigenes Set à 4 Pylonen an jeden Spieltag mitbringen. Diese Pylonen sind an jedes Spiel mitzubringen und für die Markierung der eigenen Endzone zu gebrauchen.

V. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele

Artikel 11: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen

¹ Durch Clubs sowie Kantonal- und/oder Regionalverbände organisierte Spiele können nur zwischen Mannschaften von Mitgliedern des SAFV erfolgen, welche über eine Spielbewilligung gemäss Art. 9 ff. SpR – Flag verfügen. Mannschaften, welche über die Spielbewilligung verfügen, können überdies Freundschaftsspiele gegen Mannschaften aus dem Ausland austragen, wenn diese einem anerkannten Mitgliedsverband der IFAF angehören.

² Alle Spieler*innen von Mannschaften, welche dem SAFV angehören, müssen über eine gültige SAFV-Lizenz verfügen.

³ Bei Freundschaftsspielen, welche nach der Austragung der Finalspleie stattfinden, müssen nicht alle Spieler*innen von Mannschaften des SAFV dergestalt lizenziert sein. Hingegen müssen sie in jedem Falle einen amtlichen Ausweis vorlegen und die Schiedsklausel des SAFV unterzeichnen.

VI. Anmeldefristen

Artikel 12: Anmeldefristen

Die Anmeldung für die Teilnahme an der nächsten Saison hat für sämtliche Ligen bis zum 15. November zu geschehen. Alle Ligen ausser NFFL A und NFFL B können die Anmeldung bis zum 31. Dezember ohne Konsequenzen ändern. Bei Rückzügen nach den genannten Daten greift Artikel 12a RFL.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 13: Nationale Abweichungen zum IFAF-Regelwerk

¹ Die Spielfeldgrösse kann aufgrund des Standorts oder des Alters der Spieler*innen geändert

Spielverordnung – Flag Football (SpV - Flag)

werden.

² Down Indicator sind lediglich empfohlen.

³ Ein Score Board ist nur empfohlen.

⁴ Sogenannte "Shruumz" und vergleichbare Flags von anderen Produzenten sind für die Spiele der Juniorenligen U16 und U13 nicht erlaubt.

⁵ Spieler*innen der Juniorenligen müssen bei sämtlichen Spielen einen Mundschutz tragen.

⁶ Die Bälle müssen den Weisungen der Technischen Kommission Flag Football entsprechen.

⁷ Die Anzahl der Spieler*innen an einem Spiel ist nach oben nicht begrenzt.

⁸ Teams können aus Spieler*innen unterschiedlichen Geschlechts bestehen, mit der Ausnahme der NFFL Women.

⁹ Kopfbedeckung ist erlaubt, sofern diese den Gegner weder gefährdet noch beleidigt.

Artikel 14: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Modus der Schweizer Meisterschaft	1
Artikel 1: Grundsätze	1
Artikel 2: Reguläre Saison	1
Artikel 3: Auf- und Abstieg NFFL A / NFFL B / NFFL C	1
II. Rückzüge von Mannschaften	2
Artikel 4: Rückzug von der regulären Saison	2
Artikel 5: Rückzug von den Play-off	3
III. Spielkategorien und Teamzugehörigkeit	3
Artikel 6: Spielkategorien	3
Artikel 7: Spielen in einer anderen Spielkategorie	3
Artikel 8: Spielen bei einer anderen Mannschaft desselben Clubs	4
IV. Spieltagsorganisation	4
Artikel 9: Entschädigung für Spieltagsorganisatoren	4
Artikel 10: Spieltagsausrüstung	4
V. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele	4
Artikel 11: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen	4
VI. Anmeldefristen	5
Artikel 12: Anmeldefristen	5
VII. Schlussbestimmungen	5
Artikel 13: Nationale Abweichungen zum IFAF Regelwerk	5
Artikel 14: Inkrafttreten	6